AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Bearb.: Mag. Susanne Wagner
Tel.: +43 (316) 877-2615
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-92284/2024-43

Graz, am 04.07.2025

Ggst.: Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH,IPPC-Behandlungsanlage Saubermacher Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, Gst.Nr. 486/105, 486/62, 486/59, 486/117, 486/113, KG 63288 Unterpremstätten, Erweiterung der Batteriesortieranlage, Vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die **Saubermacher Dienstleistungs AG**, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirch bei Graz, vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck, Muchargasse 34, 8010 Graz hat mit Eingabe vom 04.03.2024 die Änderung der am Standort in 8141 Premstätten, Am Damm 50 genehmigte Batterie-Sortieranlage durch Optimierung dieser beantragt. Konkret soll der genehmigte Bestand um eine **automatisierte Batteriesortiereinheit** (X-Ray Battery Sorting System BSS160X; LINEV Systems UP) ergänzt und die maximal genehmigten Durchsatz- bzw. Behandlungskapazität für den Bereich der Datenvernichtungs- sowie Batteriesortieranlage von 2.500 t/a auf 5.500 t/a erhöht werden.

Das Vorhaben ist gem. § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuwickeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 08.07.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-08T08:11:34+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	